

## Werk

**Titel:** Vermögenssteuergesetz für das Königreich der Niederlande vom 27. September 1892

**Ort:** Stuttgart

**Jahr:** 1894

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616367\\_1894\\_0011\\_02|log5](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616367_1894_0011_02|log5)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Vermögenssteuergesetz für das Königreich der Niederlande.

Vom 27. September 1892.

Im Namen Ihrer Majestät Wilhelmine, von Gottes Gnaden, Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau, u. s. w.

Wir, Emma, Königin-Witwe, Regentin des Königreichs, thun kund und zu wissen:

In Erwägung, dass sich die Notwendigkeit ergeben hat, eine Vermögenssteuer einzuführen, haben Wir für gut erachtet, nach Anhörung des Staatsrats und im Einvernehmen mit den Generalstaaten, zu verordnen, was folgt:

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter dem Namen „Vermögenssteuer“ wird eine direkte Steuer erhoben von jedem, der innerhalb des Reiches seinen Wohnsitz hat oder sich im Laufe des Jahres im Reiche niederlässt.

Ob und wo jemand innerhalb des Reiches seinen Wohnsitz hat, wird je nach den Umständen beurteilt.

Art. 2. Jeder ist steuerpflichtig nach dem im Sinne dieses Gesetzes aufzufassenden und zu berechnenden Wert seines Vermögens.

Die Grundlage für die Berechnung des Vermögens bildet der Zustand zu Anfang des Steuerjahres oder für solche, die sich erst im Laufe des Jahres im Reiche niedergelassen, der Zustand zur Zeit der Niederlassung.

Wer erst im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz im Reiche nimmt, ist steuerpflichtig für ebenso viele Zwölftel des Steuerjahres, als die Zahl der vollen Monate beträgt, welche bei seiner Niederlassung noch nicht eingetreten sind.

Art. 3. Unbewegliches Gut wird betrachtet als Vermögen desjenigen, der darauf Superfizarrecht oder Erbpachtsrecht hat, oder dasselbe in sog. Miete oder Pacht besitzt.

Für andere Vermögensnutzung ist der Nutzniesser steuerpflichtig, als ob er für vier Fünftel der Eigentümer dieses Vermögens wäre.

Weiterhin wird als Vermögen betrachtet die durch dieses Gesetz zu bestimmende Vervielfachung des Betrags oder des Geldwerts der jährlichen Einnahmen aus superfiziarisch verliehenen oder in Erbpacht und sog. feste Miete oder Pacht gegebenen Gütern; aus Zehnten, Bodenzinsen oder anderen auf Immobilien haftenden Lasten; und aus festen oder immerwährenden Renten und Zahlungen von Polderkassen.

Art. 4. Das Vermögen der Ehefrau wird so betrachtet, als ob es mit dem des Ehemannes ein Ganzes bilde, insofern nicht die im vorletzten Absatz dieses Artikels bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen.

Der Ehemann ist nach dem Wert dieses ganzen Vermögens steuerpflichtig, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz.

Bei einer Trennung von Tisch und Bett, einer Gütertrennung und im Falle die Ehefrau kraft Art. 195 des Zivilgesetzbuches sich die Verwaltung ihrer

beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie den Freigenuss ihres Einkommens vorbehalten hat, ist die Frau für sich selbst nach dem Wert ihres eigenen Vermögens steuerpflichtig.

Dennoch ist in den beiden letzten Fällen bei der Berechnung der Steuerschuld keine Trennung der beiderseitigen Vermögen der Ehegatten zulässig, aber der sich bei der Berechnung ergebende Steuerbetrag wird nach Verhältnis des beiderseitigen Reinvermögens auf beide verteilt.

Art. 5. Das Steuerjahr beginnt den 1. Mai und endigt den 30. April.

Art. 6. Als Vermögen gelten nicht:

- a) Möbel, Kleider, Lebensmittel, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, Gold- und Silbersachen, insofern dieselben nicht als Handelsvorrat anzusehen sind;
- b) Policen noch laufender Lebensversicherungen;
- c) das Recht auf Leibrenten und Pensionen;
- d) Güter, von denen andere den Niessbrauch haben;
- e) noch nicht fällige Termine von Renten, von Zahlungen, von Besoldungen und anderen Einkünften.

Art. 7. Für die Besteuerung wird der Wert des Vermögens folgendermassen bestimmt:

A. Bei bebauten und unbebauten Grundstücken auf das 20fache ihres steuerbaren Ertrags nach der letzten Schätzung, sofern der Steuerpflichtige nicht vorzieht, seine zu dieser Gattung gehörigen Güter, ohne irgend eine Ausnahme, nach deren Verkaufswert zu schätzen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so teilt er dies bei der Vermögensanzeige mit und fügt eine Liste bei, welche den Wert angibt, den er seinen sämtlichen Gütern beigelegt hat.

Wenn der Wert auf das 20fache des steuerbaren Ertrags bestimmt wird, ist von diesem Ertrag vorher in Abzug zu bringen:

1. die Reichsgrundsteuer und die dazu erhobenen Zuschläge für das laufende Jahr;
2. die Polder- und Wassergenossenschaftsabgaben nach der zuletzt bekannt gewordenen jährlichen Umlage, soweit diese die Summe, welche bei der Festsetzung des steuerbaren Ertrags abgezogen wurde, überschreitet;
3. der Betrag oder der Geldwert der jährlichen Leistungen für Superfizarrecht, Erbpacht, sog. feste Miete oder Pacht, Zehnten, Bodenzins oder andere auf den Gütern haftende Lasten. Für Leistungen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, ist der Jahresdurchschnitt der drei letzten Steuerjahre zu berechnen, oder wenn die Leistung noch keine 3 Jahre bestanden hat, der Jahresdurchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens.

Die Beträge oder Geldwerte der abzuziehenden Leistungen werden um 5% erhöht, wenn aussergewöhnliche Leistungen bei Eigentumsübergang oder anderen Vorkommnissen zu entrichten sind.

Bei der Schätzung des Wertes werden die unter 1—3 erwähnten Abgaben, Leistungen, Miet- und Pachtzinsen berücksichtigt.

B. Bei Bauplätzen, unter Ausschluss von Höfen und Gärten, welche zu bebauten Grundstücken gehören, bei Grundstücken, welche zu Parkanlagen benutzt werden, sowie bei Grundstücken, welche einen geringeren Verkaufswert als 1 fl. pro Centiare haben;

bei bebauten und unbebauten Grundstücken, welche von der Grundsteuer befreit sind;

bei unbebauten Grundstücken in Moorpoldern, für welche bei der letzten Schätzung der alte steuerbare Ertrag beibehalten worden ist;

bei bebauten Grundstücken, deren steuerbarer Ertrag infolge eines Aufbaues, Wiederaufbaues oder Umbaues noch oder aufs neue bestimmt werden muss;

bei Moorgründen, Warften, Steingruben und anderen Mineralgruben, welche Wert als solche haben;

bei ausserhalb des Reiches belegenen unbeweglichen Gütern und darauf haftenden Rechten

wird der Wert bestimmt nach dem bekannten Verkaufswert derartiger oder damit am meisten übereinstimmender Grundstücke, Güter oder Rechte.

C. Das im 3. Absatz des Art. 3 erwähnte Mehrfache wird festgesetzt auf das 20fache des Betrags oder des Geldwertes der jährlichen Einnahmen. Sind dieselben ihrem Betrage nach schwankend, so wird der Jahresdurchschnitt der drei letzten Steuerjahre berechnet, oder wenn die Einnahme noch keine 3 Jahre besteht, der Jahresdurchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens.

Der Betrag, von welchem das 20fache berechnet wird, ist um 5% zu erhöhen, wenn durch Eigentumsübergang oder sonstige Vorkommnisse aussergewöhnliche Einnahmen erzielt wurden.

D. Effekten werden auf ihren Geldwert nach den zuletzt bekannt gewordenen Ermittlungen eingeschätzt.

Unter Effekten sind zu verstehen Eintragungen in die Schuldbücher der niederländischen und ausländischen Reichsschuld, Anteilscheine und Obligationen, auch solche, welche in der Form von Certifikaten oder Receptissen ausgefertigt sind.

E. Hypothekarische und andere nicht schon unter D begriffene Schuldforderungen werden auf den Betrag des Kapitals geschätzt.

Unverzinsliche, befristete Forderungen, Wechsel und sonstige Handelspapiere werden auf ihren Barwert eingeschätzt.

Wenn die Schuldforderung oder die Zinszahlung nicht hinreichend gesichert ist, wird der Wert abgeschätzt.

F. Schiffe, Fahrzeuge und Schützen mit Zubehör;  
feste und lose Werkzeuge und Gerätschaften in Fabriken und Werkstätten;  
Pferde und Fahrzeuge, zu welchen Zwecken sie auch benutzt werden mögen;  
Vieh und die dem Landwirtschaftsbetrieb dienenden Gegenstände;  
Handelsvorräte und alle übrigen Sachen

werden nach ihrem Geldwert unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung eingeschätzt.

Art. 8. Das nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berechnete Vermögen wird vermindert:

1. um den Betrag der Schuldforderungen zu Lasten des Steuerpflichtigen; befristete, unverzinsliche Schuldforderungen, Wechsel und andere Handelspapiere werden auf ihren Barwert geschätzt;

2. um den 20fachen Jahresbetrag der zu entrichtenden Leibrenten, Pensionen und festen oder immerwährenden Renten, sowie um den 20fachen Jahresbetrag der von dem Steuerpflichtigen gemachten Ausgaben für verpflichtete Gewährung von Lebensunterhalt, Wohnung oder anderen Sachen.

Sind die obengenannten Beträge keine feststehenden, so wird der Jahresdurchschnitt der drei letzten Steuerjahre, oder, wenn die Schuld noch keine 3 Jahre besteht, der Jahresdurchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens in Anrechnung gebracht.

Für Lebensversicherungs-, Pensions- oder Leibrentenprämien, für unverpflichtete Zahlungen und für die zur Unterhaltung und Erziehung von Kindern verwendeten Ausgaben wird nichts in Abzug gebracht.

Art. 9. Diejenigen, deren Vermögen ganz oder teilweise angelegt ist in einer oder mehreren Unternehmungen, welche entweder von ihnen selbst — allein oder im Verein mit anderen — oder von anderen ganz oder teilweise für ihre Rechnung betrieben werden, können, wenn sie keine verkäuflichen

Aktienscheine davon besitzen, das auf diese Weise angelegte Vermögen schätzen nach Massgabe der letzten von ihnen oder in ihrem Namen festgesetzten oder genehmigten Bilanz, wofern diese Bilanz die Geschäftslage zu einer frühestens ins vergangene Steuerjahr fallenden Zeit darstellt und sich bei einem eventuell geforderten Nachweis ergibt, dass bei ihrer Aufstellung die Aktiva und Passiva geschätzt sind nach Grundsätzen, deren Beachtung keinen geringeren Kapital-saldo ergibt, als bei einer Berücksichtigung der in den beiden vorigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen erzielt worden wäre.

Der auf diese Weise geschätzte Betrag wird vermehrt oder vermindert um die Kapitalien, welche der Steuerpflichtige seit dem Datum der Bilanz-aufstellung der Unternehmung oder den Unternehmungen beigefügt oder entzogen hat.

Art. 10. Wenn der nach Massgabe der vorigen Artikel bestimmte Wert des Vermögens weniger beträgt als 13,000 fl., wird keine Steuer erhoben. Ist der Vermögenswert 13,000 fl. oder mehr, jedoch weniger als 14,000 fl., so beträgt die zu erhebende Steuer 2 fl. Ist derselbe 14,000 fl. oder mehr, doch weniger als 15,000 fl., so beträgt sie 4 fl. Ist derselbe 15,000 fl. oder mehr, jedoch nicht mehr als 200,000 fl., so beträgt sie 1.25 fl. für jede volle Summe von 1000 fl., mit welcher der Vermögenswert den Betrag von 10,000 fl. überschreitet. Ist derselbe höher als 200,000 fl., so wird ein fester Steuersatz von 237.50 fl. erhoben, sowie 2 fl. für jede volle Summe von 1000 fl., mit welcher der Wert des Vermögens den Betrag von 200,000 fl. überschreitet.

Art. 11. Von der Steuer sind befreit Ausländer, welche hier im Lande als Konsuln oder Konsularagenten zugelassen worden sind, wofern sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind und keinen anderen Beruf haben oder kein anderes Gewerbe treiben und gegenseitig in den von ihnen vertretenen Ländern den unter den nämlichen Bedingungen zugelassenen Niederländern Befreiung von der Vermögens- oder Einkommensteuer gewährt wird.

Art. 12. Die Veranlagung des Steuerpflichtigen hat in der Gemeinde zu erfolgen, wo er beim Beginn seiner Steuerpflichtigkeit im laufenden Steuerjahre wohnt.

Der Wohnort des Ehemannes gilt auch als Wohnort seiner Frau, von der er nicht von Tisch und Bett getrennt ist.

Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen oder Geisteskranke, welche zur Steuer herangezogen werden müssen, werden an dem Orte, wo ihre gesetzlichen Vertreter wohnen, veranlagt.

Wohnen dieselben im Auslande, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, wo der Minderjährige, der unter Kuratel Stehende oder der Geisteskranke sich gewöhnlich aufhält.

Wenn Meinungsverschiedenheit über den Veranlagungsort eines Steuerpflichtigen entstehen sollte, wird die Entscheidung dem Finanzminister überlassen.

### Veranlagung.

Art. 13. Mit der Steuerveranlagung werden die Registratursteuerinspektoren beauftragt, und zwar jeder für den Umfang seines Amtsbezirks.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, diesen Inspektoren auf deren Ersuchen kostenfreie Einsicht der Register, betreffend die auf das Einkommen gelegte Kommunalsteuer, zu gewähren und zu gestatten, dass dieselben daraus Auszüge oder Abschriften machen oder machen lassen.

Die unter dem Finanzministerium ressortierenden Beamten geben diesen Inspektoren nach Bedürfnis Auskunft aus ihrem Amtsarchiv nach den vom Finanzminister zu erlassenden Anordnungen.

Art. 14. Jährlich vor dem 15. Mai lässt der Registratursteuerinspektor für jede Gemeinde oder jeden Teil einer Gemeinde seines Amtsbezirks nach

Beratung mit dem Bürgermeister oder dessen Vertreter ein Verzeichnis aufstellen, enthaltend die Namen der Personen und deren gesetzlicher Vertreter, deren Veranlagung kraft dieses Gesetzes, wie sie vermuten, dort zu erfolgen hat.

Die Auskunft, welche der Bürgermeister oder dessen Vertreter und die mit der Regulierung der direkten Kommunalsteuer beauftragten Beamten über das Vermögen eines jeden erteilen können, wird ebenfalls dabei vermerkt.

Soll nach dem Ermessen des Inspektors im Laufe des Jahres jemandes Namen noch in das Verzeichnis eingetragen werden, so wird dasselbe auf ähnliche Weise vervollständigt.

Der Bürgermeister teilt dem Inspektor jedesmal die Namen derjenigen Einwohner mit, welche, seiner Ansicht nach, noch in dem Verzeichnis nachzutragen sind.

Art. 15. Vor Ende Mai sendet der Inspektor jedem, dessen Namen in dem Verzeichnis aufgeführt ist, oder dessen gesetzlichem Vertreter einen nach dem von Uns festgesetzten Formular eingerichteten Anzeigezettel, welcher eine summarische Bezeichnung der Bestandteile des Vermögens enthält.

Denjenigen, welche sich im Laufe des Steuerjahres innerhalb des Reiches niederlassen, wird möglichst bald ein Anzeigezettel zugesandt.

Das Verzeichnis, versehen mit einer amtlichen Erklärung, dass die Zustellung der Anzeigezettel erfolgt ist, gilt als Beweis der erfolgten Zustellung am darin genannten Tag.

Art. 16. Jeder, dem nach Ausweis des Verzeichnisses ein Anzeigezettel zugestellt wurde, ist verpflichtet, binnen 20 Tagen nach der Zustellung auf diesem Zettel und nach den darauf gedruckten Anweisungen Anzeige über sein Vermögen zu machen.

Diese Frist kann vom Inspektor verlängert werden.

Wenn das Vermögen desjenigen, dem ein Anzeigezettel zugestellt wurde, weniger als 13,000 fl. beträgt, oder wenn er kein Vermögen hat, erklärt er dies in dem Anzeigezettel, welcher alsdann als Vermögensanzeige unterschrieben wird.

Wenn die Ehefrau kraft Art. 195 oder Art. 241 des Zivilgesetzbuches selbst die Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den Freigenuss ihres Einkommens hat, ist jeder der Ehegatten verpflichtet, von seinem Vermögen Anzeige zu erstatten, auch wenn dasselbe weniger als 13,000 fl. beträgt.

Derjenige, dem ein Anzeigezettel zugesandt wurde und der für das laufende Jahr in einer anderen Gemeinde des Reichs veranlagt ist oder dort schon die Vermögensanzeige abgegeben hat, teilt dies in dem Anzeigezettel mit unter Angabe des Namens jener Gemeinde.

Die Vermögensanzeige wird unterschrieben.

Wer keinen Anzeigezettel erhalten hat, obgleich er diesem Gesetze gemäss steuerpflichtig ist, ist gehalten, vor dem 15. Juni des Steuerjahres, oder, wenn er im Laufe des Steuerjahres sich im Reiche niederlässt, innerhalb 2 Monaten nach dieser Niederlassung eine Vermögensanzeige abzugeben nach den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen.

Zu dem Zwecke sind Anzeigeformulare kostenfrei erhältlich sowohl in den Registratur- und Erbschaftssteuerämtern, wie beim Gemeindesekretariat.

Die Namen der Personen, denen auf ihr Ersuchen Anzeigezettel verabfolgt wurden, werden von dem Inspektor in das Verzeichnis eingetragen.

Art. 17. Wenn der Ehemann verhindert ist, die Vermögensanzeige zu erstatten, so ist die Ehefrau verpflichtet, dies in seinem Namen zu thun.

Für Minderjährige, sowie unter Kuratel gestellte Personen, oder Geisteskranke, die zur Veranlagung herangezogen werden müssen, ist die Verpflichtung zur Vermögensanzeige von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen, welche diese ihre Qualität alsdann bei der Unterschreibung der Anzeige angeben.

Für einen verstorbenen Steuerpflichtigen kann die Vermögensanzeige von einem der Erben, dem Testamentsvollzieher oder dem Nachlassverwalter unterschrieben werden.

Für den, der nicht im stande ist, die Vermögensanzeige abzugeben, kann solche durch einen anderen in seinem Namen erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung des Inspektors beigelegt wird.

Art. 18. Der Anzeigepflichtige besorgt den betreffenden Zettel persönlich oder durch einen anderen in einen der im folgenden Artikel bezeichneten Kasten, oder sendet den Zettel per kostenfreien Einschreibebrief direkt an den Erbschaftssteuereinnahmer oder an den Inspektor, zu dessen Amtsbezirk die Gemeinde gehört.

Art. 19. In den Registratur- und Erbschaftssteuerrämtern, sowie in dem Sekretariat der Gemeinden, welche der Finanzminister anweist, werden von seiten des Staates feste, verschlossene Kasten aufgestellt, die zur Aufnahme der Anzeigen bestimmt sind.

Der Registratursteuerinspektor oder auf dessen Befehl der Erbschaftssteuereinnahmer bewahrt den Schlüssel des Kastens.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass der in seinem Gemeinde-sekretariat aufgestellte Kasten während der Amtsstunden zum Empfang der Anzeigen zugänglich ist.

Wer sich mit einer Anzeige anmeldet, wird aufgefordert, dieselbe persönlich in den Kasten zu stecken.

Art. 20. Der Registratursteuerinspektor oder der ihn vertretende Beamte sammelt die Anzeigen.

Die Namen der Personen, welche eine Vermögensanzeige abgegeben haben, sowie der angezeigte Vermögensbetrag werden in ein von dem Beamten auf seinen Amtseid ausgefertigtes Protokoll verzeichnet.

Anzeigen, welche bei einem der Amtsgenossen des Inspektors zur Behandlung kommen müssen, werden demselben von ihm zugesandt.

Demjenigen, dessen Namen in dem Verzeichnis vorkommt und von dem keine Anzeige empfangen wurde, kann der Inspektor kostenlos eine versiegelte Aufforderung zukommen lassen, die Anzeige innerhalb einer vom Inspektor zu bestimmenden Frist bei ihm selbst einzureichen.

Wenn der Inspektor näheren Aufschluss über die Vermögensanzeige für notwendig erachtet, kann er dem Steuerpflichtigen Gelegenheit dazu bieten.

Art. 21. Wenn der Inspektor die Vermögensanzeige nicht beanstandet, setzt er den Steuersatz in Uebereinstimmung mit dieser Anzeige fest.

Anzeigen derjenigen, welche nach der Meinung des Inspektors nicht zur Veranlagung heranzuziehen sind, kommen nicht zur weiteren Behandlung.

Der Inspektor ist befugt, den Steuersatz zu bestimmen nach Massgabe eines grösseren Vermögens oder eines höheren Vermögenswertes, als in der Vermögensanzeige angegeben wurde, wenn dieselbe ihm zu niedrig erscheint, oder wenn der Wert in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes nach seinem Ermessen zu niedrig angesetzt wurde.

Wenn der Steuerpflichtige von dem im Art. 7A ihm verliehenen Recht der Schätzung Gebrauch gemacht hat, ist bei der Veranlagung der Gesamtwert seiner unbeweglichen Güter nicht höher in Ansatz zu bringen, als zu dem Betrage, welcher bei einer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes für dieselben ermittelt wäre.

Wer keine Vermögensanzeige eingereicht hat, wird von dem Inspektor von Amts wegen veranlagt.

Art. 22. Ein Inspektor, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst anzeigepflichtig wird, reicht seine Vermögensanzeige bei seinem von dem Finanzminister anzuweisenden Amtsgenossen ein.

Dieser ermittelt dessen Steuersatz nach Vorschrift dieses Gesetzes und bringt denselben zur Kenntnis desjenigen Erbschaftsteuereintnehmers, in dessen Amtsbezirk die Eintragung der veranlagten Steuer in das unten bezeichnete Register zu erfolgen hat.

Art. 23. Die veranlagten Steuersätze werden für den Erhebungsbezirk eines jeden Erbschaftssteueramts in ein nach Gemeinden geordnetes Register eingetragen, welches von dem Inspektor für jede Gruppe gleichzeitig bestimmter Steuersätze festgesetzt wird.

Sofort nach der Festsetzung sendet der Steuereintnehmer, zu dessen Amtsbezirk das Register gehört, jedem Steuerpflichtigen kostenfrei eine versiegelte Aufforderung, den Betrag der auferlegten Steuer in seiner Amtsstube zu entrichten.

Ist das Ergebnis der Veranlagung eines Steuerpflichtigen höher als seine Vermögensanzeige, oder ist ein Steuerpflichtiger in Ermanglung einer Anzeige von Amts wegen veranlagt worden, so wird die Aufforderung zur Steuerzahlung dem Betreffenden per Einschreibebrief zugestellt.

Die Artikelnummer des Registers wird in dieser Aufforderung vermerkt; auf der Rückseite werden die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Entrichtung, Beitreibung, Beschwerden, Erlass und Berufung abgedruckt.

#### **Beschwerden gegen die Veranlagung. Steuererlass.**

Art. 24. Wenn das Ergebnis der Veranlagung eines Steuerpflichtigen höher ist, als seine Vermögensanzeige, kann er, falls er seine Veranlagung be-  
anstandet, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten binnen 30 Tagen nach dem Einschreibedatum der Aufforderung zur Steuerzahlung eine mit Gründen versehene Beschwerde in einem verschlossenen Briefumschlag mittels eingeschriebener Postsendung oder gegen datierte Empfangsbescheinigung einreichen bei dem Steuereintnehmer, der die Aufforderung zur Steuerzahlung an ihn gerichtet hat.

Wenn der Steuerpflichtige oder dessen Bevollmächtigter solches wünscht, wird er, nach seiner Wahl, von dem Inspektor oder dem Steuereintnehmer persönlich über seine Beschwerden gehört.

Art. 25. Dem Steuerpflichtigen, der im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz im Reiche aufgibt, wird auf schriftliches Ersuchen Erlass bewilligt für ebensoviele Zwölftel der veranlagten Steuer, wie die Zahl der vollen Monate des Jahres beträgt, welche bei seiner Abreise oder — wenn das Gesuch erst nach der Abreise eingereicht wurde — bei der Einreichung noch nicht eingetreten sind.

Dem Steuerpflichtigen, der für eine Nutzniessung, welche im Laufe des Steuerjahres aufhört, veranlagt worden ist, wird Erlass bewilligt für ebensoviele volle Monate, als bei der Einreichung seines Gesuches noch nicht verflossen sind.

Die Gesuche werden auf die im vorigen Artikel vorgeschriebene Weise und bei dem dort bezeichneten Beamten eingereicht.

Art. 26. Die Entscheidung über die Reklamationen und Gesuche steht dem Inspektor zu, der nach Bedürfnis auf die im folgenden Artikel zu bezeichnende Weise dazu ermächtigt wird.

Er lässt seine Entscheidung in einem verschlossenen Briefumschlag mittels eingeschriebener Postsendung oder gegen datierten Empfangschein dem Steuerpflichtigen unentgeltlich zukommen.

Art. 27. Nach Ermächtigung durch einen von Uns näher anzuweisenden Oberbeamten der Registratursteuerverwaltung kann der Inspektor, unabhängig davon, ob eine Reklamation eingereicht wurde oder nicht, Steuererlass be-



willigen, wenn er im Laufe des Steuerjahres bemerkt, dass er den veranlagten Steuersatz eines Steuerpflichtigen, der über sein Vermögen Anzeige erstattet hatte, zu hoch festgesetzt hat.

Der nämlichen Ermächtigung bedarf der Inspektor für den auf Reklamationen und Gesuche zu bewilligenden Erlass.

### Berufung.

Art. 28. Der Steuerpflichtige, welcher die Entscheidung des Inspektors über die veranlagte Steuer oder die ihm von Amts wegen auferlegte Steuer beanstandet, kann bei der in Gemässheit des folgenden Artikels eingesetzten Kommission Berufung einlegen.

Die Berufung erfolgt durch eine bei dieser Kommission einzureichende Beschwerdeschrift, welche gegen datierten Empfangsschein dem Vorsitzenden oder dem Registratursteuereinnahmer zugestellt oder auch einem von diesen mittels eingeschriebener Postsendung übermacht wird.

Wer eine Vermögensanzeige erstattet hat, aber kraft einer Entscheidung des Inspektors höher als die Anzeige veranlagt worden ist, kann die Beschwerde spätestens 30 Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Inspektors einreichen. Das Datum der Posteinschreibung oder des datierten Empfangscheins (Art. 26, 2. Abs.) gilt als Datum der Zustellung.

Die Entscheidung des Inspektors ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Wer keine Vermögensanzeige erstattet hat, kann die Beschwerde spätestens 30 Tage nach der Zusendung der im 3. Abs. des Art. 23 erwähnten Aufforderung zur Zahlung einreichen. Als Datum der Zusendung gilt das der Posteinschreibung.

Art. 29. In jeder Provinz oder in jedem von Uns näher anzuweisenden Teil einer Provinz wird für die Entscheidung der im vorigen Artikel erwähnten Beschwerden eine Berufungskommission eingesetzt, deren Sitz von Uns angewiesen wird.

Die Berufungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines ernannt wird von dem Provinzialausschuss, eines von dem Landgericht, zu dessen Rechtsbezirk der Sitz der Kommission gehört, und eines von dem Finanzminister.

In gleicher Weise erfolgt die Ernennung eines Stellvertreters für jedes Mitglied, und im Entlassungs- oder Sterbefall die Ernennung eines neuen Mitglieds.

Nach je 2 Jahren scheidet eines der Mitglieder und einer der Stellvertreter aus in der von der Kommission festzusetzenden Reihenfolge.

Die Ausscheidenden sind wieder ernennbar. Sowohl die genannten Kollegien wie der Minister können das von ihnen ernannte Mitglied oder den Stellvertreter auch in der Zwischenzeit seiner Stelle entheben.

Der Vorsitzende wird von Uns ernannt und entlassen. Er hat nur beratende Stimme.

Reichsbeamte, zum Finanzministerium gehörig, sind nicht zum Vorsitzenden, zum Mitglied oder Stellvertreter ernennbar.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer, hält ihre Versammlungen wann und wo der Vorsitzende dies bestimmt, und fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Auf Ersuchen der Kommission kann der Finanzminister einen Beamten als Beihilfe des Schriftführers anweisen.

Die Kommission entscheidet mit Mehrheit der Stimme der drei anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter.

Art. 30. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder leisten vor ihrem Amtsantritt in Gegenwart Unseres Oberpräsidenten der betreffenden Provinz einen Eid oder ein Gelöbnis, wie folgt:

„Ich schwöre (gelobe), dass ich als Vorsitzender (Mitglied, stellvertretendes Mitglied) der Berufungskommission für die Vermögenssteuer gemäss den Bestimmungen des Gesetzes mit Genauigkeit und Unparteilichkeit und nach meinem Gewissen verfahren werde, und dass ich, was mir in meinem Amt über die Veranlagung eines Einwohners oder über dessen Vermögen zur Kenntnis kommt oder mitgeteilt wird, geheim halten werde.

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe! (Das gelobe ich!)“

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Für die Leistung des Eides, resp. des Gelöbnisses, sowie für die Aufnahme des Protokolls sind keine Gebühren zu entrichten.

Art. 31. Bevor über eine Beschwerde eine Entscheidung getroffen wird, hört die Berufungskommission mündlich die veranlagte Person, welche solche verlangt, sowie den Inspektor oder den ihn vertretenden Reichsbeamten.

Jede Beschwerde ist wenigstens 20 Tage vor der Behandlung dem Inspektor zur Beurteilung zuzusenden.

Sowohl der Steuerpflichtige wie der Inspektor werden wenigstens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich von dem Vorsitzenden aufgerufen.

Ist der Steuerpflichtige verhindert, persönlich in der Versammlung zu erscheinen, so kann dessen Bevollmächtigter zugelassen werden, wenn die Behinderungsgründe dem Vorsitzenden genügen.

Die Behandlung der Sache wird nötigenfalls von dem Vorsitzenden verschoben.

Der Steuerpflichtige und der Inspektor können der Kommission schriftliche Begründungen unterbreiten.

Art. 32. Der Inspektor oder der ihn vertretende Reichsbeamte ist befugt, sein Gutachten über die Beschwerde zu begründen aus Deklarationen der Erbschaftssteuer oder aus andern Angaben, betreffs deren ihm Geheimhaltung auferlegt ist.

Art. 33. Die Berufungskommission ist befugt, bei ihrem Ausspruch einen Steuersatz aufzuerlegen, welcher sowohl von der Vermögensanzeige, wie von der von Amtswegen festgesetzten Steuer und von dem Gutachten des Inspektors abweicht.

Die Kommission ist aber nicht befugt, den Steuersatz desjenigen Steuerpflichtigen, der keine Vermögensanzeige abgegeben hat, zu ermässigen, es sei denn, dass der Steuerpflichtige nachweise, dass der Steuersatz zu hoch gewesen.

Bei der Behandlung seiner Sache kann dem Steuerpflichtigen eine Berichtigung seiner Vermögensanzeige gestattet werden.

Wenn über die Richtigkeit der Vermögensanzeige Zweifel übrig bleibt, und die Anwendung des ersten Absatzes dieses Artikels auf Bedenken stösst, kann die Kommission den Veranlagten, welcher seine Anzeige aufrecht erhält, auffordern, dieselbe in der Versammlung durch eine der folgenden Erklärungen zu bekräftigen:

„Ich erkläre, dass das Vermögen in der vorliegenden Anzeige in redlichem Glauben, nach bestem Wissen, ohne irgend etwas zu verschweigen, angegeben ist, und dass der Wert dieses Vermögens dem Gesetze gemäss in redlichem Glauben, nach bestem Wissen, berechnet ist.“

„Ich erkläre, dass ich in redlichem Glauben meine, dass ich kein Vermögen, für welches nach dem Gesetze Steuer zu entrichten ist, anzuzeigen hatte.“

Die so erfolgte Erklärung wird zu Protokoll genommen, und von dem Betreffenden unterschrieben.

Das Protokoll ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission zu versehen.

Bei der so bekräftigten Vermögensanzeige findet es sein Bewenden.

Der Steuersatz desjenigen Steuerpflichtigen, welcher sich weigert, oder nach der gemäss dem 3. Abs. des Art. 31 erfolgten Aufforderung verabsäumt, die obige Erklärung abzugeben und zu unterschreiben, wird aufrecht erhalten.

Im Falle einer Krankheit, eines Aufenthalts ausser Landes oder anderer begründeten Behinderungen, kann die Erklärung unter Genehmigung des Finanzministers, kraft einer speziellen Ermächtigung, abgegeben werden. Das Genehmigungsgesuch wird dem Finanzminister durch die Vermittlung des Vorsitzenden zugesandt.

Wer persönlich oder durch spezielle Ermächtigung eine falsche Erklärung abgibt, wird bestraft nach den Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes von Art. 207 des Strafgesetzbuches.

Art. 34. Die durch eine Entscheidung der Berufungskommission festgesetzte oder aufrecht erhaltene Steuer wird erhöht um:

25 % des veranlagten Prinzipalsteuersatzes, wenn der Steuerpflichtige keine Vermögensanzeige abgegeben hat;

25 % der Erhöhung des Prinzipalsteuersatzes, wenn die Anzeige zu niedrig gestellt war.

Art. 35. Entsteht Zweifel über den als Massstab für die Festsetzung des Steuersatzes dienenden Wert von Gütern, so kann die Berufungskommission einen oder mehrere von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen zur Begutachtung heranziehen.

Art. 36. Die mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers versehene Entscheidung der Berufungskommission wird dem Interessenten zugesandt und dem Inspektor abschriftlich mitgeteilt, welcher letztere nach Bedürfnis für die Ausführung zu sorgen hat.

Art. 37. Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Berufungskommission werden von Uns, ausser der Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder und dem Schriftführer ausserdem eine Vergütung der Bureaukosten gewährt.

Den zugezogenen Sachverständigen wird vom Vorsitzenden eine Vergütung gewährt in Gemässheit der Art. 61, 63 und 66 des Tarifs der Gerichtskosten und Gebühren im Zivilverfahren, und zwar in dem Sinne, dass statt des Richters der Vorsitzende die zu gewährende Vergütung zu beurteilen hat.

Die den Sachverständigen gewährte Vergütung und die Kosten für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Sitzungslokals, sowie für Bedienung fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 38. Wer die Entscheidung des Inspektors über eine kraft Art. 25 gemachte Eingabe beanstandet, kann innerhalb 30 Tage nach der Zustellung dieser Entscheidung gegen dieselbe bei Uns Berufung einlegen.

Als Tag der Zustellung gilt das Datum der Posteinschreibung oder des datierten Empfangscheins (Art. 26, 2. Abs.).

Die Entscheidung erfolgt durch Uns nach Anhörung des Staatsrats.

### **Hebung und Beitreibung.**

Art. 39. Die Zahlung der auferlegten Steuer erfolgt: die Hälfte vor dem 1. November, die andre Hälfte vor dem 1. April des Steuerjahrs, und zwar auf Verlangen des Steuerpflichtigen jede Hälfte in zwei Raten.

Die erst nach dem 1. November des Steuerjahrs auferlegten Steuern sind vor dem 1. April jenes Jahres zu entrichten, gleichfalls auf Wunsch des Steuerpflichtigen in zwei Raten.

Sobald ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz im Reiche aufgibt, wird die Steuer sofort fällig, unbeschadet seiner Ansprüche auf Steuererlass.

Art. 40. Für die Entrichtung der Steuer mittels portofreier Postanweisungen für diejenigen Steuerpflichtigen, welche ausserhalb der Gemeinde,

wo sich die Hebestelle befindet, wohnen, werden von Uns nähere Anordnungen getroffen.

Als Quittung gilt der der Postanweisung beigefügte und gleichförmig ausgefüllte Abschnitt, welcher von einem Postbeamten unterschrieben und an den Steuerzettel befestigt wird.

Art. 41. Wenn der Steuerpflichtige seine Steuerschuld nicht vor oder an dem Verfalltag berichtet, sendet der Steuereinnnehmer ihm im verschlossenen Umschlag eine Aufforderung, innerhalb drei Tagen seiner Zahlungspflicht zu genügen.

Wenn nach dieser Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, lässt der Steuereinnnehmer ihm einen verschlossenen Mahnzettel zukommen, mit der Weisung, innerhalb einer zweiten 3tägigen Frist die Steuerschuld zu berichtigen und mit der Mitteilung, dass widrigenfalls das im folgenden Artikel bestimmte Zwangsmittel auf ihn zur Anwendung kommen soll.

Art. 42. An den Steuerpflichtigen, welcher der im vorigen Artikel erwähnten Mahnung nicht Folge leistet, erlässt der Steuereinnnehmer einen Befehl zur Zwangsvollstreckung mit dem Recht zur sofortigen Vollstreckung.

Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch den Amtsrichter, in dessen Amtsbezirk das Erbschaftssteueramt gelegen ist.

Der Zwangsvollstreckungsbefehl wird zugestellt und vollstreckt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, betreffend die Vollstreckung von Urteilen und öffentlichen Urkunden.

Die Zwangsvollstreckung kann nur einstweilen eingestellt werden durch einen mit Gründen versehenen Einspruch.

Die Einspruchsschrift wird dem Steuereinnnehmer, der die Zwangsvollstreckung erlassen hat, zugestellt, und muss, falls sie nicht für nichtig erklärt werden soll, enthalten: die Wahl eines Domicils innerhalb des betreffenden Steueramtsbezirks, und eine Ladung vor das Landgericht des betreffenden Bezirks zu einem bestimmten Termin binnen einer vom Tage der Zustellung der Ladung laufenden Frist von vierzehn Tagen.

Die Zurückforderung entrichteter Steuern erfolgt durch eine Ladung des Finanzministers vor das Landgericht des Steuereinnnehmerbezirks. Die Vorladung wird dem betreffenden Steuereinnnehmer zugestellt.

Der Einspruch und die Zurückforderung dürfen weder den veranlagten Steuerbetrag oder die Ermittlung des Vermögens der beanlagten Person betreffen, noch sich gründen auf den Nichtempfang der ersten und zweiten Mahnung.

Diese Rechtsstreitigkeiten sind als summarische Prozesse zu betrachten.

Art. 43. Für die Steuerzahlung haften die Güter des Steuerpflichtigen, sowie die der Ehefrau, deren Vermögen mit dem des Steuerpflichtigen für die Festsetzung der Steuer als ein Ganzes betrachtet wurde.

Art. 44. Beim Tode eines Steuerpflichtigen haften seine Erben mit all ihren Gütern für den nicht berichtigten Teil seines Steuerbetrags, insofern Schulden der Masse zu ihren Lasten kommen.

Die Forderungen zur Zahlung und zur Rückerstattung der Steuer verjähren nach Verlauf von 2 Jahren nach der Festsetzung des Steuersatzes.

Art. 45. Wir behalten Uns vor, in besondern Fällen, mit Rücksicht auf Irrtümer oder unfreiwillige Versäumnis, Erlass, Ermässigung oder Rückerstattung des Prinzipsatzes und der kraft Art. 34 auferlegten Erhöhung zu gewähren.

### **Besondere Bestimmungen.**

Art. 46. Jeder Erbe, der Testamentsvollzieher oder der Nachlassverwalter hat die Befugnis, Beschwerden einzureichen oder Berufung einzulegen in Betreff der Veranlagung eines Verstorbenen, als wäre er selbst die veranlagte Person.

Art. 47. Es ist jedem verboten, das, was in seinem jetzigen oder ehemaligen Amt über die Steuer oder das Vermögen eines Einwohners zu seiner Kenntnis gelangt ist, weiter bekannt zu machen, als für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

Wer vorsätzlich die durch den vorigen Absatz ihm auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 fl. bestraft, mit oder ohne Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Derjenige, durch dessen Schuld die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt wurde, wird mit Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Klageantrag des Betroffenen ein.

Art. 48. Der Einnehmer der Erbschaftssteuer sendet dem der direkten Steuern eine Abschrift des Steuerregisters.

Für die Aufstellung der Liste der Höchstbesteuerten gilt diese Abschrift als ein Register der direkten Steuern.

Art. 49. Die kraft dieses Gesetzes abzufassenden und zu erlassenden Urkunden, die Quittungen für entrichtete Steuer, sowie die Prozessakten, mit Einschluss der Urteile und Abschriften der Urteile betreffend die Anwendung dieses Gesetzes, sind stempelfrei und werden, insofern dieselben der Registratur unterworfen sind, unentgeltlich registriert.

#### Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 50. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung werden zur Vermögenssteuer keine Zuschläge zu Gunsten der Gemeinden oder Provinzen erhoben.

Art. 51. Solange die Revision des steuerbaren Ertrags der bebauten Grundstücke nicht endgültig stattgefunden hat und die Ergebnisse in die Kataster-Grundbücher aufgenommen sind, wird der Wert dieser Grundstücke, unter Abweichung von der Vorschrift des Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes, für die Ermittlung der Vermögenssteuer auf das 15fache ihres steuerbaren Ertrags angesetzt.

Bis zu jener Zeit wird der Betrag der Abzüge für Leistungen, welche zugleich bebaute und unbebaute Grundstücke betreffen, für jede Gattung nach Verhältnis des steuerbaren Ertrags dieser Grundstücke berechnet.

Art. 52. Als frühere Steuerjahre im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die dem Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes vorhergehenden 12monatlichen Zeitabschnitte, welche mit dem 1. Mai anfangen und mit dem 30. April endigen.

Art. 53. Das Gesetz vom 22. Mai 1845 (Reichsgesetzbl. Nr. 21) betreffend die Beitreibung der staatlichen direkten Steuern findet auf die Beitreibung der Vermögenssteuer keine Anwendung.

Art. 54. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.